

## Persönlichkeitsrechte nicht verletzt

### Boulevardzeitung berichtet identifizierend über ein Tötungsdelikt

„Leiche von britischer Millionärstochter (22) gefunden – Mordverdacht gegen ihren Begleiter (26)“ – so überschreibt eine Boulevardzeitung online ihren Bericht über eine Straftat. Unter der Überschrift sind zwei große Fotos der jungen Frau zu sehen. Der volle Name des Opfers wird in dem Artikel mehrfach genannt, ebenso der Name des Vaters. Auch dieser wird – in Tränen aufgelöst – im Bild gezeigt. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit). Die Zeitung nenne den Klarnamen der Verstorbenen. Es würden Fotos aus einem Twitter-Account einer Angehörigen verwendet. Erschwerend komme hinzu, dass das Foto des Vaters bei einer Pressekonferenz entstanden sei, die vor Eintreffen der Todesnachricht stattgefunden habe. In der PK habe der Vater um Hilfe bei der Suche nach der damals noch als vermisst geltenden Tochter gebeten. Er habe die Medien ausdrücklich gebeten, die Privatsphäre der Familie zu achten. Der Chefredakteur der Zeitung rechtfertigt in seiner Stellungnahme die Art der Berichterstattung. Die Redaktion halte an ihrer regelmäßig vertretenen presseethischen Auffassung fest, dass die Öffentlichkeit insbesondere bei spektakulären Ereignissen, die sich im öffentlichen Raum ereigneten, ein besonderes Interesse daran habe, von den Medien umfassend informiert zu werden. Ziffer 8 des Kodex erlaube ausdrücklich eine identifizierende Berichterstattung bei Sachverhalten von öffentlichem Interesse. Entscheidend sei, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiege. Das sei hier der Fall. Der Fall habe weltweit für Schlagzeilen gesorgt.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei Opfern von Unglücksfällen und Straftaten bzw. deren Angehörigen überwiegt grundsätzlich der Persönlichkeitsschutz, so dass in der Regel eine identifizierende Berichterstattung presseethisch nicht zulässig ist. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu beachten, dass die Familie des Opfers durch ihre Suche über soziale Medien und mit der Pressekonferenz bewusst die Öffentlichkeit gesucht hat. Sie hat dadurch selbst für eine identifizierende Berichterstattung gesorgt. Die Familie selbst hat das Interesse der Öffentlichkeit und der Medien an dem Fall geweckt. Deshalb muss die Familie hinnehmen, dass auch nach Auffinden der toten Vermissten identifizierend über diese und ihr Umfeld berichtet wurde.

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet